

Satzung
des
Sportclub Neuenheim 1902 e.V.

In der folgenden Satzung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Satzung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

Der 1902 in Heidelberg gegründete Verein Sportclub Neuenheim 02, im Folgenden SCN 02 genannt, hat seinen Sitz in Heidelberg. Seine Farben sind blau-weiß-blau. Er ist unter der Nummer 114 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen und führt den Zusatz e. V.. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. und des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg e. V.

Soweit die Satzung des SCN 02 nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Rugby-Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine einzelnen Mitglieder.

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. und des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Rugbyspiels und des Sports zur Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder. Die Pflege und Förderung des jugendlichen Nachwuchses ist eine vordringliche Aufgabe des Vereins. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Der Verein bekennt sich zum dopingfreien Sporttreiben seiner Mitglieder.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,

- c) jugendlichen Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen guten Leumund besitzt.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins besonders herausragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss des Verwaltungsrates mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

Ehemalige 1. Vorsitzende des SCN 02 können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den 1. Vorsitzenden nach Wahl durch die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgt. Ein Ehrenvorsitzender hat einen Sitz im Vorstand mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung muss nicht begründet werden, ist dem Antragsteller aber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsstrafen

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt (Kündigung),
- b) durch Tod,
- c) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- d) durch Ausschluss und
- e) durch Auflösung des Vereins.

1. Austritt (Kündigung)

Ein Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

2. Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Ausschlussgründen mit Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Dies hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Vereinsstrafen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Ordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Das Fehlverhalten eines Mitglieds, das nach § 5.2. dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
- b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb.

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

Das betroffene Mitglied wird per Einschreiben aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über die Festsetzung der Vereinsstrafe zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss ist dem Mitglied mit den Entscheidungsgründen per Einschreiben mitzuteilen.

§ 5.2. Absatz 7 findet analog Anwendung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder können nur durch eine bevollmächtigte Person an Abstimmungen teilnehmen und kein Mandat übernehmen. Jugendliche Mitglieder haben vor Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und der Ordnungen zur Pflicht gemacht. Regere Beteiligung an den Versammlungen und Veranstaltungen wird erwartet.

Fühlt sich ein Mitglied benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies unverzüglich einem Vorstandsmitglied mitzuteilen, das die Angelegenheit sodann mit dem Vorstand bewertet. Der Vorstand beschließt das weitere Vorgehen mit dem Ziel der Schlichtung bzw. Klärung dieser Angelegenheit.

Von jedem Mitglied mit gültigem Spielerpass (in der Folge: aktives Mitglied) wird erwartet, dass es an den festgelegten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt.

Pflicht eines jeden aktiven Mitglieds ist es, an allen Spielen teilzunehmen und tadelloses sportliches Benehmen und kameradschaftliches Verhalten an den Tag zu legen.

Jedes aktive Mitglied hat die Anordnungen des Vorstandes, des Spielausschuss-Vorsitzenden, der Trainer und des Spielführers unweigerlich und unverzüglich Folge zu leisten.

Ist ein aktives Mitglied in eine Wettkampfmannschaft eingeteilt, so muss er am Spieltag spielbereit sein und am Spiel teilnehmen. Im Verhinderungsfalle, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, hat das aktive Mitglied den Spielausschuss-Vorsitzenden und/oder die Trainer zwingend und unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Es ist einem aktiven Mitglied nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften, Hochschul- und Schulmannschaften gelten die vom Badischen Sportbund Nord e.V. und von den Rugby-Fachverbänden hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

§ 7

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Spielen und Veranstaltungen,
- c) Spenden,
- d) Zuschüssen der öffentlichen Sportförderung,
- e) Einkünften aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb,
- f) Zuschüssen des Fördervereins Rugby in Neuenheim e.V.,
- g) Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,
- h) Sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt und bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Aufwändungen im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2.
- b) Verwaltungsausgaben, wobei die Vereins- und Organämter grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- c) Zahlungen für Aufwandsersatzansprüche nach § 670 BGB für Personen, die im Rahmen des Vereinszwecks nach § 2 tätig sind.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann im laufenden Geschäftsjahr, spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwändungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen,

nachgewiesen werden.

Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung sowie den Aufwandsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge oder Pauschalsätze zu begrenzen.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Baulichkeiten, deren Kosten €10.000,00 überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, dem Grund und Boden, dem Klubhaus und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus den Einkünften gemäß § 7, 1. fließen dem Vereinsvermögen zu.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung,
- c) dem 2. Vorsitzenden Sport Männer,
- d) dem 2. Vorsitzenden Sport Frauen,
- e) dem 2. Vorsitzenden Sport Jugend,
- f) dem 2. Vorsitzenden Technik,
- g) dem Schriftführer,
- h) dem Ehrenvorsitzenden.

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Medienbeauftragten,
- b) dem Veranstaltungsleiter,
- c) dem Spielausschussvorsitzenden,
- d) dem Oldiesbeauftragten,
- e) dem Aktivensprecher,
- f) den beiden Kassenprüfern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende für Verwaltung und Finanzen und der 2. Vorsitzende Sport Männer. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB hat die Befugnis, den Verein alleine zu vertreten.

Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

2. Aufgaben des Vorstandes und des Verwaltungsrates

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die Führung der Vereinsgeschäfte.
- b) Die Behandlung der sich aus dieser Satzung ergebenden Angelegenheiten.
- c) Die Bestellung der Trainer.
- d) Die Aufstellung der Finanzplanung und Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben.
- e) Die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Verwaltungsrates.
- f) Die Information des Verwaltungsrates über die Situation im Verein, die Vorhaben und die Finanzlage.
- g) Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

Der Verwaltungsrat berät und unterstützt den Vorstand.

§ 10

Wahlen

Die Wahlen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf zwei Jahre durch die Ordentliche Mitgliederversammlung. Wenn keine Ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsrates hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluß aller übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates zulässig.

Die Neuwahlen haben unter der Leitung eines zu wählenden Wahlvorsitzenden stattzufinden.

§ 11

Befugnisse des Vorstandes und des Verwaltungsrates

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand und der Verwaltungsrat tagen mindestens drei Mal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Sitzung des Vorstandes und/oder des Verwaltungsrates mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu beantragen. Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Er leitet die Sitzungen und Verhandlungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
2. Der 2. Vorsitzende Finanzen und Verwaltung erstellt und überwacht den Haushalt, verwaltet das Vereinsvermögen, die Kasse und die Konten des Vereins, veranlasst den Beitragseinzug, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der

Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, unterrichtet den Vorstand laufend über die Haushaltslage und veranlasst eine alljährliche Kassenprüfung durch die beiden Kassenprüfer. Er hat Unterschriftsvollmacht bei der Bank nur in Gemeinschaft mit dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann ihm Einzelvollmacht erteilen.

3. Der 2. Vorsitzende Sport Männer leitet und überwacht den Sportbetrieb der Männermannschaften, deren Belange er im Vorstand vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der spielleitenden Stellen der Rugbyverbände. Er schlägt dem Vorstand die Trainer für die folgende Spielzeit vor.
4. Der 2. Vorsitzende Sport Frauen leitet und überwacht den Sportbetrieb der Frauenmannschaften, deren Belange er im Vorstand vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der Frauenausschüsse der Rugbyverbände. Er schlägt dem Vorstand die Trainer für die folgende Spielzeit vor.
5. Der 2. Vorsitzende Sport Jugend leitet und überwacht den Sportbetrieb der Nachwuchsmannschaften, deren Belange er im Vorstand vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der Jugendausschüsse der Rugbyverbände. Er schlägt dem Vorstand die Trainer für die folgende Spielzeit vor. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses, dem alle Nachwuchstrainer sowie weitere Beauftragte für die Jugendarbeit angehören. Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat er zu sorgen. Er ist für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich. Ihm obliegt die sportliche und gesellschaftliche Betreuung der Mitglieder bis 18 Jahre. Er hat die Verpflichtung, dass die zum Schutz der Jugend erlassenen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
6. Der 2. Vorsitzende Technik ist für die Pflege und Erhaltung der Sportanlagen und des Klubhauses zuständig, die in einem stets einwandfreien Zustand zu halten sind. Er kann Mitglieder zu seiner Unterstützung hinzuziehen und Aufgaben delegieren.
7. Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und des Verwaltungsrates und etwaiger Ausschüsse ein Ergebnisprotokoll an, in das insbesondere die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Diese Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Er führt ferner die Mitgliederliste, das Wettspielbuch und die Vereinschronik.
8. Der Medienbeauftragte informiert die Öffentlichkeit über das Vereinsgeschehen.
9. Der Veranstaltungsleiter organisiert die gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins, die vom Vorstand zu genehmigen sind.
10. Der Spielausschuss-Vorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes der Männermannschaften. Er leitet den Spielausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt: Der Vorsitzende, die Trainer der ersten und zweiten Mannschaft, die Betreuer der ersten und zweiten Mannschaft.
11. Der Oldiesbeauftragte leitet und überwacht den Sportbetrieb der Oldies über 35 Jahre, deren Belange er im Verwaltungsrat vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der Oldiesausschüsse der Rugbyverbände.
12. Der Aktivensprecher wird von den Spielerinnen und Spielern der Frauen- und Männermannschaften gewählt und vertritt die Interessen der Aktiven im Verwaltungsrat.
13. Die beiden Kassenprüfer, die bei ihrer Wahl mindestens 25 Jahre alt sein müssen, sind Beauftragte der Mitglieder und für die Feststellung der Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Kasse, der Konten, der Bücher, der Belege und des Finanzberichtes des 2. Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung für die

Mitgliederversammlung haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Einwändungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege, der Buchungen und der satzungsgemäßen Ausgaben erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben und Ausgaben.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die sportliche Statistik richtet sich nach der Sportsaison.

§13 Ordentliche Mitgliederversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung

Spätestens im siebten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung auf dem Postweg an alle Mitglieder bekannt gegeben und auf der Internet-Homepage des SCN 02 veröffentlicht werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zwei Wochen vor der Versammlung in den Händen des 1. Vorsitzenden sein. Sie müssen unverzüglich auf der Internet-Homepage des SCN 02 veröffentlicht werden.

Dringlichkeitsanträge können in jeder satzungsgemäß einberufenen Versammlung gestellt werden. Das gilt jedoch nicht für satzungsändernde Anträge. Vor der Abstimmung über einen Dringlichkeitsantrag muss die Versammlung die Dringlichkeit des Anliegens mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen feststellen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresberichte,
- b) der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer,
- d) Neuwahlen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- f) Anträge.

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden und darf nicht auf dem Wege der Dringlichkeit behandelt werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn dies ein Versammlungsteilnehmer wünscht oder wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen ist, geheime Abstimmung erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe zwei Wochen vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich auf dem Postweg erfolgt.

§ 14

Haftung

Ehrenamtlich Tätige, Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden (Unfälle, Diebstähle etc.). Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages an den Badischen Sportbund Nord e.V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn in der Einladung zu einer Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthalten ist, mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist erneut eine Ordentliche oder Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg treuhänderisch übertragen. Es ist bei einer Wiedergründung dem wieder gegründeten Verein zurückzugeben.
3. Sollte binnen zwei Jahren keine Wiedergründung des Vereins erfolgen, steht das Vermögen des aufgelösten Vereins dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg zur weiteren Verwendung in gemeinnützigem Sinne und im Interesse des Sports zur Verfügung.

§ 16

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzungen und Ordnungen (mit den Anhängen I und II) wurden unter weitgehender Anlehnung an die bestehenden, am 8. 2.1972 überarbeiteten, Satzungen vom 20. 12. 1959, eingetragen beim Vereinsregister Band III O.Z. 32 beim Amtsgericht Heidelberg, neu gefasst, auf einen modernen Stand gebracht und redaktionell überarbeitet. Die Jugendordnung des SCN 02 ist Anhang dieser Satzung.

Sie wurden in der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2013 beschlossen und treten mit diesem Tag in Kraft.

Claus-Peter Bach, 1. Vorsitzender

Tina Satzke, 2. Vorsitzende Veranstaltungen

Ramachandra Aithal, 2. Vorsitzender Sport

Martin Klee, 2. Vorsitzender Finanzen und Verwaltung

Andreas Konold, 2. Vorsitzender Technik

Jugendordnung
des Sportclub Neuenheim 1902 e.V.
(Anhang der Satzung)

§ 1

Mitgliedschaft

Mitglieder des Jugendausschusses des Sportclub Neuenheim 02 e.V., im Folgenden SCN 02 genannt, sind alle gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des SCN 02 führt und verwaltet den Nachwuchsspielbetrieb des Vereins im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig.

Aufgaben der Jugendleitung sind:

- a) Die Förderung des Rugbysports unter Beachtung der Regeln des Rugbyspiels, der Prinzipien des Fairplay und der Satzungen und Ordnungen des SCN 02, des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg und des Deutschen Rugby-Verbandes.
- b) Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- e) Die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des SCN 02 sind:

- a) Der Jugendtag.
- b) Der Jugendausschuss.

§ 4

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Dem 2. Vorsitzenden Sport Jugend (Jugendwart) und seinem Stellvertreter.
- b) Einem Trainer pro Wettkampfaltersklasse.
- c) Den Beisitzern.
- d) Dem Jugendsprecher.

Beisitzer sind Personen mit speziellen Funktionen, die vom Jugendtag gewählt werden.

Der 2. Vorsitzende Sport Jugend vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vorstandes des SCN 02, erfüllt seine Aufgaben gemäß der Satzung und dieser Jugendordnung und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 5

Jugendtag

Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des SCN 02. Teilnehmer sind alle Mitglieder des Jugendausschusses.

Aufgaben der Jugendtage sind:

- a) Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
- b) Die Wahl des stellvertretenden Jugendwartes und weiterer Funktionsträger.
- c) Die Entlastung des Jugendausschusses.
- d) Die Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadt-, Kreis und Verbandsebene.
- e) Die Beschlussfassung über Anträge.

Der Ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitglieder der Jugendleitung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6

Ordnungsänderungen

Änderungen dieser Jugendordnung können nur vom Ordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des SCN 02. Hierzu ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7

Aufgaben der Mitglieder des Jugendausschusses

1. Der 2. Vorsitzende Sport Jugend (Jugendwart) hat folgende Aufgaben:
 - a) Die fachliche Jugendarbeit (Talentsuche, Talentfindung, Talentförderung).
 - b) Die Erziehung und sportartspezifische Ausbildung im sportpädagogischen, psychologischen und sportpraktischen Bereich.
 - c) Die Organisation von Sport, Geselligkeit sowie Betreuung der Trainer und Übungsleiter.
 - d) Die Einberufung und Leitung von Jugendtagen und Sitzungen des Jugendausschusses.
 - e) Die Organisation des Trainereinsatzes.
 - f) Der Entwurf des Programms für Jugendveranstaltungen.
 - g) Die Schulung von Mitarbeitern.
 - h) Die Öffentlichkeitsarbeit initiieren.
 - i) Die Teilnahme an den Sitzungen der Rugby-Verbände.
 - j) Einvernehmlichkeit mit der Satzung des Vereins gewährleisten.

2. Der Stellvertretende Jugendwart hat folgende Aufgaben:
 - a) Den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem Jugendwart.
 - b) Die Führung der Spielerlisten.
 - c) Die Abrechnung mit dem 2. Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung (Geräteeinkäufe, Reisen, Veranstaltungen).

3. Die Trainer und Übungsleiter haben folgende Aufgaben:

- a) Die Erstellung der Spielerlisten.
- b) Die Führung von Geräte-, Ball- und Trikotinventarlisten.
- c) Die regelmäßige und pünktliche Trainingsführung.
- d) Die Teilnahme an Lehrgängen zur Weiterbildung.
- e) Die Mitwirkung an vereinsinternen Weiterbildungen.
- f) Die Verpflichtung zur Tätigkeit über eine ganze Saison.
- g) Die Verpflichtung, bei Krankheit oder anders begründeten Abwesenheiten rechtzeitig einen Ersatz zu verpflichten.
- h) Die Spielplanänderungen nur im Einvernehmen mit dem Jugendwart, dem beteiligten Verein und dem Staffelleiter vorzunehmen.

Diese Jugendordnung wurde von der Ordentlichen Mitgliederversammlung des SCN 02 am 12. Juli 2013 beschlossen.